



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (78)

## Wer schlafen kann, darf glücklich sein!

Ein jeder Arbeitgeber wünscht sich belastbare und ausgeschlafene Mitarbeiter, die vor Energie nur so strotzen. Doch soll es gelegentlich auch vorkommen, dass ein Angestellter weniger fit zur Arbeit erscheint und diesen während seiner Dienstpflichten die Müdigkeit übermannt. Wenn die Augen dann zufallen, ist der Ärger meist vorprogrammiert, insbesondere, wenn der Arbeitnehmer in flagranti bei seinem Nickerchen ertappt wird. Dass deutsche Arbeitnehmer wohl doch nicht besonders ausgeschlafen sind, scheint eine Vielzahl von Gerichtsverfahren zu beweisen. Die Kolumne beschäftigt sich in dieser Woche mit einigen kuriosen Entscheidungen in Sachen Einschlafen am Arbeitsplatz.

Wer einmalig am Arbeitsplatz einschläft, darf nicht gekündigt werden, wenn er lange Jahre einwandfreie Arbeit geleistet hat. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer auf der Toilette einschläft. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm hervor. In dem hier zugrunde liegenden Fall, war ein langjährig beschäftigter Arbeitnehmer von seinem Chef erwischt worden, als er sich erstaunlich lange Zeit auf der Gemeinschaftstoilette eingeschlossen hatte. Eine Überprüfung ergab, dass der Mitarbeiter nicht etwa von einem Darmleiden, sondern vielmehr vom Schlaf heimgesucht wurde. Dieser saß mit „anbehaltener Hose“ auf dem Toilettendeckel einer Kabine und schlief. Um die Pflichtverletzung des Mitarbeiters beweisen zu können, zückte der 80 jährige Chef eine Fotokamera und schoss im Stile eines abgebrühten Paparazzos ein Bild des Geschehens. Aufgrund dieses Vorfalls erhielt der Schlafende eine verhaltensbedingte Kündigung. Die Kündigung war aber nach Auffassung des Gerichts nicht wirksam. Schläfe der Arbeitnehmer erstmalig ein, könne dies noch nicht zur Kündigung führen, zumindest dann nicht, wenn der Betroffene ohne Beanstandung zuvor lange Zeit gearbeitet habe und keine einschlägige Abmahnung vorliege. Der Spott ist natürlich doppelt groß, wenn der müde Arbeitskollege nicht nur „erwischt“ wurde, sondern dieser durch das Schläfchen auch eine Verletzung erlitten hat. Dies gilt besonders, wenn es sich nicht um einen Kollegen, sondern gar um den Chef handelt. Dies widerfuhr einer Wirtin, die in ihrer Gaststätte schla-

fend von einer Sitzgelegenheit fiel und sich hierbei verletzte. Eine Anerkennung als Arbeitsunfall wurde jedoch von der zuständigen Berufsgenossenschaft abgelehnt, so dass die Betroffene vor dem Sozialgericht Dortmund Klage erhob. Das Gericht vertrat die Meinung, dass ein Arbeitsunfall nur vorliege, wenn der Betroffene infolge betrieblicher Überarbeitung vom Schlaf übermannt worden sei oder der Schlaf am Arbeitsplatz sich auf andere betriebliche Gründe zurückführen ließe. Da die Wirtin dies jedoch nicht darlegen konnte, wurde die Klage abgewiesen.

Dass die Juristerei mitunter sehr trocken und einschläfernd wirken kann, ist bekannt. Dass es jedoch auch Richter gibt, die bei ihren Verhandlungen einschlafen, dürfte weniger geläufig sein. Jedoch hat sich bereits das Bundesverwaltungsgericht mit dem sehr sensiblen Thema des schlafenden Richters angenommen. In seinem Beschluss vom 19.07.2007 hat es letzte Unklarheiten beseitigt, wann ein Richter, egal ob Berufs- oder Laienrichter, schläft und somit der Verhandlung nicht mehr folgen kann oder sich lediglich „konzentriert“. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts seien Zeichen einer großen Ermüdung und das Kämpfen mit der Müdigkeit kein sicherer Beweis dafür, dass der Richter die Vorgänge in der Verhandlung nicht wahrnehmen könne. Auch das Schließen der Augen und das Senken des Kopfes auf die Brust, selbst wenn es sich nicht nur auf wenige Minuten beschränke, beweise noch nicht, dass der Richter schlafe. Diese Haltung könne vielmehr auch zur geistigen Entspannung eingenommen werden. „Sichere Zeichen“ richterlichen Schlafens seien beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder ruckartiges Aufrichten mit Anzeichen von fehlender Orientierung. Ein Hochschrecken allein reiche jedoch nicht aus, da es sich hierbei auch nur um einen Sekundenschlaf handeln könne, der die geistige Aufnahme des wesentlichen Inhalts der mündlichen Verhandlung nicht beeinträchtige. Gleichgültig, ob Richter oder Angestellter, gilt: Wer (ungestraft) schlafen kann, darf glücklich sein!

Rechtsanwälte  
Heberer & Kollegen

